

RUNDSCHREIBEN

RS 2021/397 vom 04.06.2021

Gemeinsame Empfehlungen zur mobilen Rehabilitation

Themen: Rehabilitation/ Medizinische Vorsorge

Kurzbeschreibung: Im Bereich der mobilen (geriatrischen Rehabilitation) wurden auf der Grundlage von mehreren bestehenden Regelungswerken – Rahmenempfehlungen, Umsetzungshinweise und Eckpunkte – sowie unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren gewonnenen Erfahrungen in der mobilen Rehabilitation „Gemeinsame Empfehlungen zur mobilen Rehabilitation“ erarbeitet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mobile Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ist seit dem 01.04.2007 sozialrechtlich verankert (§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Um bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen und Mindeststandards für diese Leistungsform festzulegen, wurden bereits im Jahr 2007 „Rahmenempfehlungen zur mobilen geriatrischen Rehabilitation“ erarbeitet und im Jahr 2010 durch „Umsetzungshinweise / Übergangsregelungen zur mobilen geriatrischen Rehabilitation“ flankiert. Zur Weiterentwicklung der mobilen Rehabilitation wurden zudem „Eckpunkte für die mobile indikationspezifische Rehabilitation vom 05.04.2016“ erstellt. Sie sollten als Umsetzungshinweise dienen, um auch außerhalb der geriatrischen Rehabilitation die Inanspruchnahme der mobilen Rehabilitation in geeigneten Fällen zu fördern.

Auf der Grundlage der seit Implementierung dieser Leistungen gewonnenen empirischen Erfahrungen mit der bisherigen Umsetzung mobiler Rehabilitation und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Basisdokumentation zur mobilen geriatrischen Rehabilitation erfolgte nunmehr eine Zusammenführung und inhaltliche Weiterentwicklung der drei oben genannten Pa-

Ihre Ansprechpartner/innen:
Anja Dänner
Abteilung Gesundheit
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3132
anja.daenner@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



piere. Im Ergebnis wurden die „Gemeinsamen Empfehlungen zur mobilen Rehabilitation“ erarbeitet (**Anlage**). Die diesbezüglichen Beratungen wurden bereits vor den Diskussionen zum Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG), mit dem der gesetzliche Auftrag formuliert wurde, Bundesrahmenempfehlungen zur Rehabilitation zu vereinbaren, aufgenommen und nunmehr abgeschlossen. Diese Gemeinsamen Empfehlungen wurden damit nicht auf der Grundlage von §§ 111 Abs. 7, 111c Abs. 5 SGB V als Rahmenempfehlungen mit den maßgeblichen Leistungserbringerorganisationen vereinbart; sie haben somit weiterhin die Rechtsqualität gkv-interner Empfehlungen.

Die Gemeinsamen Empfehlungen gliedern sich in zwei Teile:

- einen Allgemeinen Teil, der die indikationsübergreifende Grundlage für die mobile Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und
- einen Speziellen Teil, der die besonderen Anforderungen der jeweiligen Indikationen

beschreibt.

Die wesentlichen Anpassungen, an denen die weiterentwickelten Positionen deutlich werden, betreffen folgende Aspekte:

- Ausweitung der Indikations- und Zuweisungskriterien, das heißt Erweiterung der bisherigen „starrten“ Indikationskriterien für eine mobile Rehabilitation, die in der Praxis teilweise zu einem begrenzten Patientenkontext geführt haben; der Fokus wird damit auch auf Patientinnen und Patienten gerichtet, die bisher nicht von dem Angebot einer mobilen Rehabilitation profitieren konnten.
- Anpassungen der geforderten Behandlungsfrequenz und Rehabilitationsdauer,
- stärkere Fokussierung auf die Teilhabeziele (Erreichen eines möglichst hohen Grades an Selbständigkeit) und den Aspekt der Nachhaltigkeit durch eine neu eingeführte Analyse zu der für die Patientin/den Patienten am besten geeigneten Behandlungsstrategie,
- Bewertung des Gesundheitszustands, des Lebens- und Wohnumfeldes der Patientin/des Patienten (Kontextfaktoren) und der Unterstützungsmöglichkeiten von An- und Zugehörigen als wesentliche Grundlage für die Auswahl der Behandlungsstrategie, um die Therapie auf Funktionsverbes-

serung ("Restitution"), Strategien zur Ausnutzung vorhandener Möglichkeiten ("Kompensation") oder Anpassung der Umgebung ("Adaptation") auszurichten.

Die Erarbeitung der Gemeinsamen Empfehlungen erfolgte durch den GKV-Spitzenverband unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene, des Medizinischen Dienstes und unter Einbezug der Bundesarbeitsgemeinschaft Mobile Rehabilitation (BAG MoRe). Wir empfehlen, die Gemeinsamen Empfehlungen mit Wirkung zum 01.06.2021 umzusetzen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Gemeinsame Empfehlungen Mobile Reha